Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Eglisau

(vom 17. April 1990)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name
1	Trockenstandort Stampfi-Vogelsang
2	Trockenstandort Gentner
3	Trockenstandort Eichhalden-Förlibuck
4	Trockenstandort Eglisgrund
5	Trockenstandort Oberrieterberg
6	Trockenstandort Geissbuck
7	Amphibienbiotop Chüehalden
8	Uferbiotop am Rhein bei Oberriet
9	Laubiteich

Alle aufgeführten Schutzgebiete enthalten verschiedene Pflanzengesellschaften mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Büsche, Bäume, Hecken sowie Felsaufschlüsse bereichern die biologische und landwirtschaftliche Vielfalt. Die einzelnen Biotope sind Teile eines strukturierten Biotopsystems und Landschaftsgefüges. Viele der vorkommenden, sehr seltenen Pflanzengesellschaften der Trockenwiesen und Trockenwälder sind im Kanton Zürich auf ein eng umschriebens Areal beschränkt.

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone IV	Waldschutzzone
Zone VA	Uferschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1 : 5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der Trockenstandorte, insbesondere Trocken- und Magerwiesen, des angrenzenden Waldrandes sowie – in eng verzahnten Gebieten – der angrenzenden Waldbereiche, der Feuchtgebiete sowie weiterer seltener Pflanzengesellschaften als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IV

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder.

Zone VA

Zone VA Uferschutzzone

Die Uferschutzzone dient der Erhaltung von Fluss- und Uferbiotopen als Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Schutzanordnungen Zonen I, IV, VA

4. In den *Schutzzonen I, IV und VA* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Naturschutzzone I*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;

- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Waldschutzzone IV* Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Eglisau

BDV Nr.247 vom 17.4.1990

Nr.1 Trockenstandort Stampfi-Vogelsang

Zone I Naturschutzzone

Zone IV Waldschutzzone

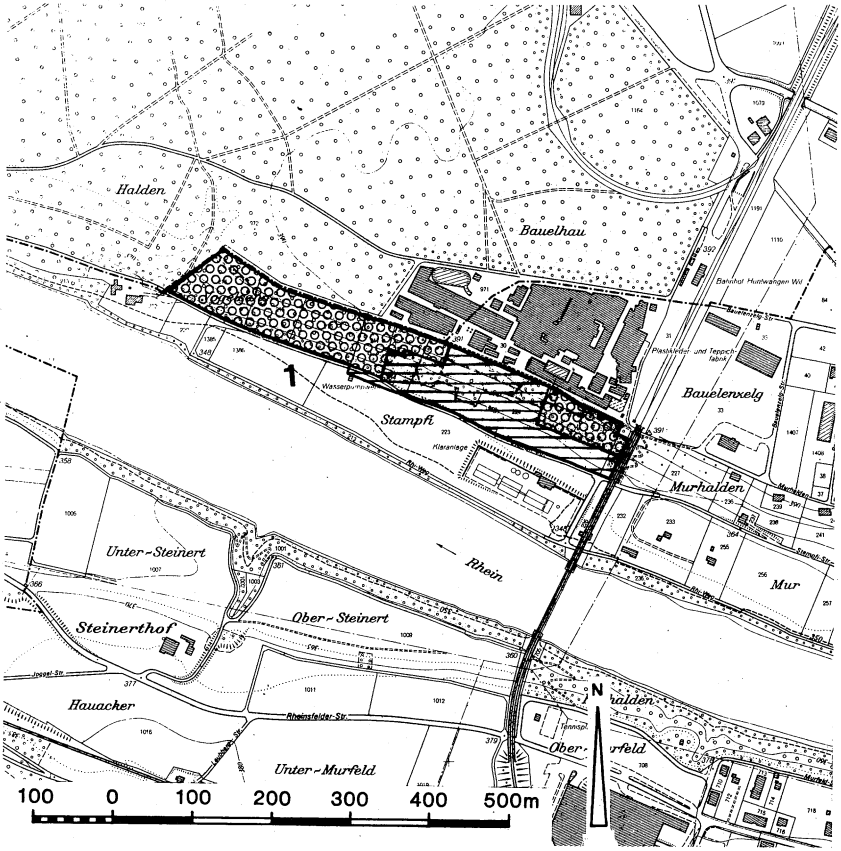

Nr.2 Trockenstandort Gentner

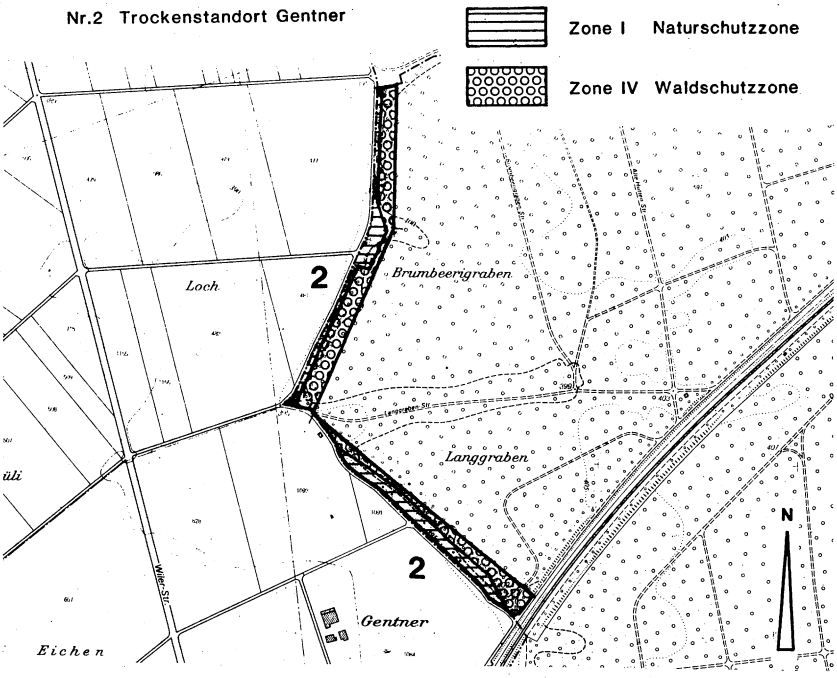

Nr.7 Amphibienbiotop Chüehalden

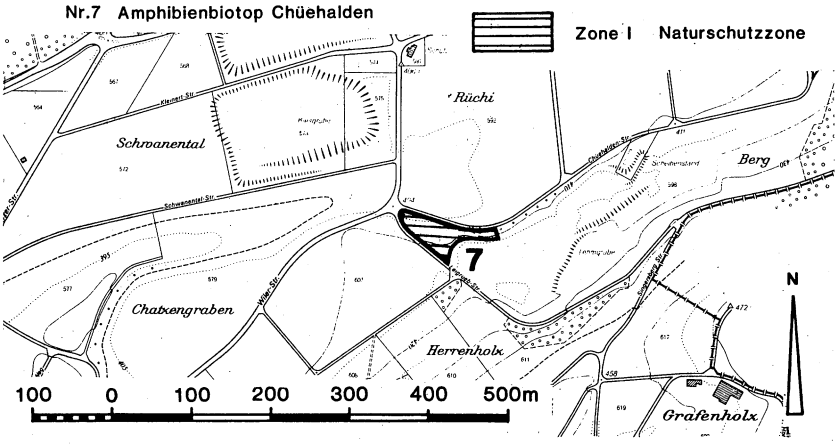

Nr.3 Trockenstandort Eichhalden/Förlibuck

Nr.5 Trockenstandort Oberrieterberg

Nr.8 Schilfsaum am Rhein bei Oberriet

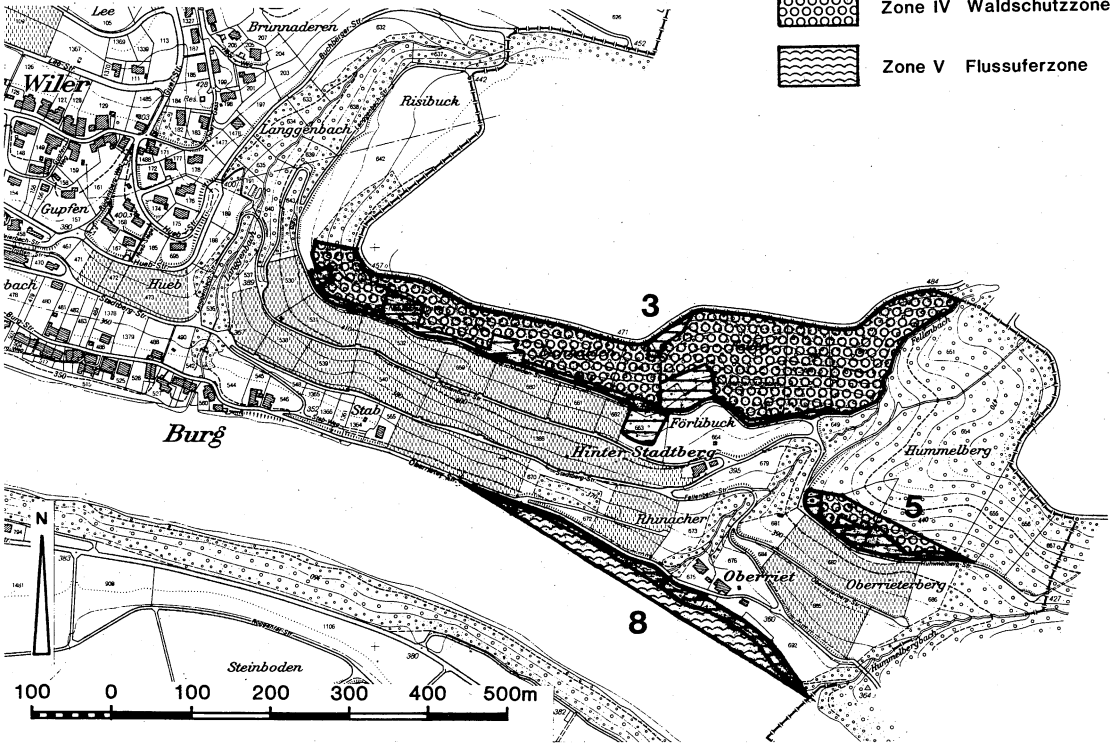

Nr.4 Trockenstandort Eglisgrund

Nr.6 Trockenstandort Geissbuck

Nr.9 Laubiteich

Zone I Naturschutzzone

Zone IV Waldschutzzone

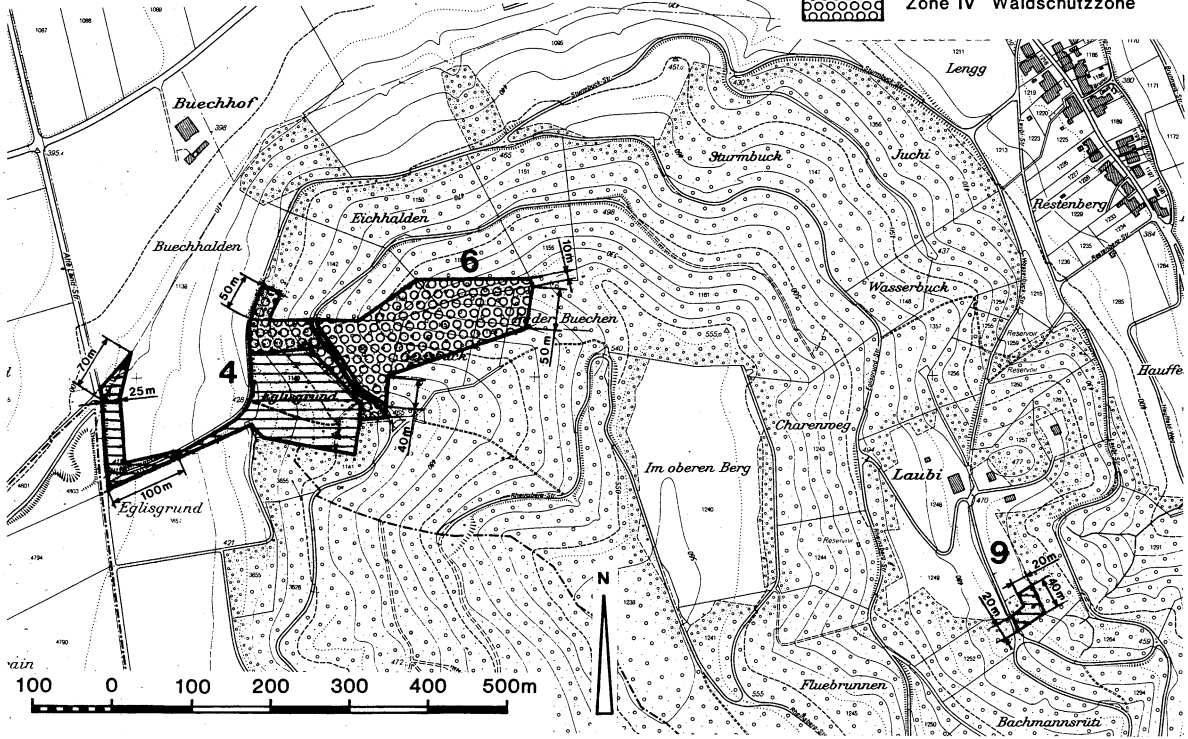

Zone VA

4.3 In der *Uferschutzzone VA*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- die Beeinträchtigung oder Schädigung des Ufers, der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen oder Befahren des Röhrichts.

Pflege, Unterhalt

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

5.1 Trockenwiesen sind alle ein bis zwei Jahre, die Magerwiesen jährlich einmal zu mähen. Der früheste Schnittzeitpunkt wird in Anpassung an die jeweilig zu erhaltende Vegetation in einem Pflegeplan festgelegt. Das Schnittgut ist wegzuführen.

5.2 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.

5.3 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften sowie busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben. Die innerhalb des Waldes vorhandenen Lichtungen sind zu erhalten. Die Artenvielfalt der Krautschicht soll an bestimmten Stellen durch Auslichten gefördert werden.

Die Zusammensetzung und die Struktur der Wälder, welche durch die frühere Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung geprägt wurden sowie die Eichenmischwälder und Föhrenbestände sind durch geeignete Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen zu erhalten.

Im Rahmen der Zielsetzungen legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahmeregelung

Die militärische Nutzung im Bereich der Schutzgebiete Eglisgrund/Geissbuck ist gewährleistet. Auf die Belange des Naturschutzes ist dabei bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Strafbestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 17. April 1990

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger